

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Mennighüffen

vom 20.02.2019

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennighüffen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Mennighüffen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Namensplatte (Rasengräber)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.900,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.400,00	Euro
c) Namensplatte für Pos. a und b	230,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Bestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	766,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Tag	0,07	Euro
c) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Nutzungszeit 25 Jahre)	182,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab und Tag	0,02	Euro
e) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	365,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr je Grab und Tag	0,04	Euro
g) Urnenbeisetzung im Urnenfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	547,50	Euro
h) Verlängerungsgebühren Urnenfeld je Grab und Tag	0,05	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Bestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.518,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Tag	0,23	Euro
c) Namensplatte mit einer Gravur für Pos. a	688,00	Euro
d) Gravur des zweiten Namens (Nachgravur)	190,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Baumbeisetzung Urne (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.861,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Tag	0,17	Euro
c) Namensplatte für Pos. a	230,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08.09.1978 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,90 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Kalkulatorische Zinsen und AfA
- b. Personal-, Material- und Dienstleistungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	110,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	230,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	225,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	105,00	Euro
c) Ausschmückung des Grabes bei Erdbestattungen	23,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	650,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.400,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	460,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	460,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	920,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	230,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	110,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	230,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	45,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	8,00 Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
(9)	Säuberung ungepflegter Grabstätten, Abräumen von Grabstätten, sonstige zusätzliche Arbeiten des Friedhofsgärtners nach Arbeitsaufwand pro Stunde.	45,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Mai 2014

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Mai 2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Mai 2014 in der Fassung vom 27. August 2014 außer Kraft.

Löhne-Mennighüffen, den 20.02.2019

Die Friedhofsträgerin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen

.....

LS

.....